

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

09.03.1967

Geschäftszahl

2Ob57/67; 8Ob126/73; 8Ob115/74

Norm

ABGB §863 D;

ABGB §1497 II;

Rechtssatz

Freiwillige Zahlungen des durch seinen Haftpflichtversicherer vertretenen Schädigers lassen nicht zwingend auf einen Verpflichtungswillen auch hinsichtlich künftiger Ansprüche im bisherigen Umfang schließen; gegen die - erst drei Jahre nach dem ersten außergerichtlichen Verjährungseinwand und zwölf Jahre nach dem Unfall erhobene - Klage des Legalzessionars des Geschädigten kann daher ohne Verstoß gegen Treu und Glauben Verjährung eingewendet werden.

Entscheidungstexte

TE OGH 1967/03/09 2 Ob 57/67

Veröff: EvBl 1967/435 S 633 = ZVR 1968/19 S 50

TE OGH 1973/07/10 8 Ob 126/73

Beisatz: Einer Teilzahlung kommt die Wirkung der Unterbrechung nicht schlechthin zu; in einer Teilzahlung könnte nur dann ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis erblickt werden, wenn hieraus zweifelsfrei (§ 863 ABGB) der Schluß auf einen Verpflichtungswillen auch hinsichtlich weiterer Ansprüche abgeleitet werden könnte. Leistete aber der Haftpflichtversicherer über Urgenz des klagenden Legalzessionars den auf den Haftungshöchstbetrag fehlenden Differenzbetrag, dann fehlt für die Annahme eines hiedurch zum Ausdruck gebrachten weiterreichenden Verpflichtungswillens jegliche Grundlage. (T1)

TE OGH 1974/06/11 8 Ob 115/74

Beisatz: Einer Teilzahlung kommt die Wirkung der Unterbrechung nicht schlechthin zu; in einer Teilzahlung könnte nur dann ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis erblickt werden, wenn hieraus zweifelsfrei (§ 863 ABGB) der Schluß auf einen Verpflichtungswillen auch hinsichtlich weiterer Ansprüche abgeleitet werden könnte. (T2)

Rechtssatznummer

RS0014287